

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Vertragspartner der Dienstleistung „Sound & Light Torsten Sewerin“ ist die Sonata Trading S.L., Bella Vista 31, 07180 Costa de la Calma (Calvia), C.I.F. B57857880 nachfolgend „SL Torsten Sewerin“ genannt

### 1. Geltungsbereich

Die AGBs sind Bestandteil aller mit „SL Torsten Sewerin“ geschlossenen Verträge. Mündliche Zusicherungen werden nicht Bestandteil des Vertrages mit „SL Torsten Sewerin“. Die hiernach geltenden Bedingungen sind ausschließlich. Geschäftsbedingungen, die der andere Vertragspartner verwendet, haben keine Gültigkeit.

### 2. Angebot und Vertragsschluss

Die Angebote von „SL Torsten Sewerin“ sind freibleibend, wenn sie nicht binnen 3 Arbeitstagen von dem anderen Vertragspartner bestätigt werden. Aufträge erlangen nur Gültigkeit, wenn sie von dem anderen Vertragspartner schriftlich bestätigt werden. Der im Zeitpunkt der Auftragsbestätigung angegebene Preis gilt als vereinbart.

### 3. Erfüllung (Mietgegenstand, Mietzeit, Aufbauzeiten)

1) Ist die Vermietung von Produktionsmaterial Gegenstand des Vertrages, gilt die in der Auftragsbestätigung angegebene Mietzeit als vereinbart. Sie beginnt jedoch spätestens mit der Abholung und endet an dem Tag, der sich aus der Auftragsbestätigung ergibt. Der Vertrag gilt von Seiten „SL Torsten Sewerin“ im Zeitpunkt der Auslieferung der Mietgegenstände, wie sie sich aus der Auftragsbestätigung ergeben, als erfüllt. Die Auslieferung erfolgt ab Lager der „SL Torsten Sewerin“.

2) Ist Gegenstand des Vertrages der Betrieb einer Produktionsstätte, so gilt als Beginn der vertraglichen Verpflichtung die Aufnahme der Arbeiten vor Ort. Sie endet im Zeitpunkt des Verlassens der Veranstaltungsstätte.

### 4. Zusatzleistungen

Leistungen, die über die Vermietung oder den Betrieb einer Produktionsstätte hinausgehen, sind gesondert zu vereinbaren. Zusatzleistungen sind solche, die nicht ausdrücklich im Angebot genannt sind. Grundsätzlich gilt bei Mietgegenständen die Abholung im Lager der „SL Torsten Sewerin“. Wird die Anlieferung durch „SL Torsten Sewerin“ gewünscht, so ist dies in der Auftragsbestätigung aufzunehmen. Der Gefahrenübergang auf den Entleiher oder Auftraggeber erfolgt im Zeitpunkt des Transportbeginns.

### 5. Zahlung

Sofern nicht zusätzliche, schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, ist

- 1) bei Mietgegenständen der Mietzins im Zeitpunkt der Abholung in voller Höhe,
- 2) bei dem Betrieb einer Produktionsstätte
  - 30 % des vereinbarten Preises bei Auftragsbestätigung
  - 30 % des vereinbarten Preises zu Veranstaltungsbeginn
  - 40 % des vereinbarten Preises zu Veranstaltungsende fällig.

Bei Mietgegenständen ist „SL Torsten Sewerin“ zur Herausgabe der vereinbarten Gegenstände nur dann verpflichtet, wenn der Mietzins in voller Höhe entrichtet ist. Grundsätzlich gilt als Zahlungszeitpunkt der Eingang des Geldes bei „SL Torsten Sewerin“, nicht der Zeitpunkt der Anweisung. Zurückbehaltungs-, Aufrechnungs- und Minderungsansprüche berechtigen den Vertragspartner nicht, von sich aus das vereinbarte Entgelt oder einen Teil hiervon nicht an „SL Torsten Sewerin“ auszuzahlen. Dies gilt auch, wenn der Vertragspartner bei Abholung von Mietgegenständen die Zahlung nicht erbringt. „SL Torsten Sewerin“ ist auch im Falle des Zahlungsverzuges zur Berechnung von 5 Prozentpunkten über dem Basissatz nach 1 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes pro Jahr zu verzinsen berechtigt.

Für die Verleihung von Mietgegenständen wird zusätzlich zum Mietentgelt eine vereinbarte Kautions hinterlegt. Nach mangelfreier Rückgabe der Mietware erhält die Vertragspartei die Kautions zurück. Sind Mängel vorhanden, wird die Kautions einbehalten.

### 6. Stornierung von Aufträgen

Für den Fall, dass die Vertragspartei vom Vertrag zurücktritt, gilt folgendes:

- bei Rücktritt nach Auftragsbestätigung werden 10 % des Mietzinses fällig.
- bei Rücktritt 30 Tage vor Mietbeginn werden 35 % des Mietzinses fällig
- bei Rücktritt 14 Tage vor Mietbeginn werden 50 % des Mietzinses fällig.

- bei Rücktritt 8 Tage vor Mietbeginn wird der Mietzins in voller Höhe fällig.  
Die Verlegung eines Termins gilt grundsätzlich als Storno.

### *7. Gebrauchsüberlassung*

1) Werden Mängel festgestellt, sind diese von Seiten der Vertragspartei im Zeitpunkt der Abholung schriftlich niederzulegen; sie trägt die Beweislast. Für den Fall eines später auftretenden Mangels haftet „SL Torsten Sewerin“ hierfür nicht. Der Vertragspartner ist verpflichtet, für den Fall, dass er einen Mangel festgestellt hat, dies „SL Torsten Sewerin“ unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt er diese Anzeigepflicht, so ist „SL Torsten Sewerin“ berechtigt, die Beseitigung von Mängeln auf Kosten der Vertragspartei zu beheben und alle weiteren Nachteile, die „SL Torsten Sewerin“ entstehen, ersetzt zu verlangen. Gleiches gilt, wenn die Mietsache nicht in der vereinbarten Art und Weise an „SL Torsten Sewerin“ zurückgegeben wird. Hat es die Vertragspartei unterlassen, einen Mangel unverzüglich anzuzeigen und ist „SL Torsten Sewerin“ hiermit die Möglichkeit der Nachbesserung genommen, so sind jegliche Ansprüche verwirkt. Nutzt die Vertragspartei Veranstaltungsgegenstände in einem leicht zugänglichen Bereich, so ist sie verpflichtet, eine Sicherung gegen die Entwendung der entliehenen Gegenstände vorzunehmen. Gleiches gilt bei dem Betrieb von Produktionsstätten. Unterlässt sie eine solche Sicherung, haftet sie gegenüber für den Ersatz. Hierbei ist der Neuwert zu ersetzen.

2) „SL Torsten Sewerin“ verpflichtet sich, die im Rahmen eines Mietvertrages überlassenen Gegenstände frei von Mängeln auszuliefern.

Die Mängelfreiheit bestätigt die Vertragspartei im Zeitpunkt der Abholung. Kommt „SL Torsten Sewerin“ ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht rechtzeitig nach oder ist eine Nachbesserung unmöglich oder ist die Leistung im Zeitpunkt des Vertragsbeginns unmöglich geworden, so hat die Vertragspartei einen Anspruch auf den ihr entstandenen Schaden, den sie nachzuweisen hat. Eine Kündigung des Vertrages kann von Seiten der Vertragspartei nur dann erfolgen, wenn die Gesamtheit der zu vermietenden Gegenstände wegen des Fehlens oder der Mangelhaftigkeit eines Mietgegenstandes nicht mehr als Einheit von der Vertragspartei genutzt werden kann. Werden Mietgegenstände, die normalerweise nur von Fachpersonal bedient werden dürfen, von der Vertragspartei ohne dieses angemietet, haftet „SL Torsten Sewerin“ für Mängel nur, wenn von Seiten des Entleihers nachgewiesen wird, dass nicht ein Bedienungsfehler ursächlich für den Mangel ist. Sonstige Ansprüche der Vertragspartei sind ausgeschlossen, insbesondere Minderungs- und Schadensersatzansprüche, wenn sie während der laufenden Mietzeit und in Obhut der Vertragspartei entstehen. Etwa erforderliche Genehmigungen ist „SL Torsten Sewerin“ nur verpflichtet einzuholen, wenn sie Vertragsbestandteil geworden sind. Auch bei dem Aufbau und dem Betrieb von Produktionsstätten ist grundsätzlich der Veranstalter zur Einholung der entsprechenden Genehmigungen verpflichtet. Für den Fall, dass die Vertragspartei die entsprechenden Genehmigungen nicht eingeholt hat und hierdurch eine Produktion ausfällt oder nicht rechtzeitig in Betrieb genommen werden kann, wird die vereinbarte Vergütung in voller Höhe fällig. Ansprüche der Vertragspartei gegen „SL Torsten Sewerin“ werden nicht ausgelöst.

### *8. Schadensersatz*

Schadensersatzansprüche, soweit sie nicht gesondert geregelt sind, können nur unter Nachweis des den Ersatzanspruch auslösenden Umstandes erhoben werden. Die Vertragspartei ist nicht berechtigt, die vereinbarte Vergütung in Höhe eines vermeintlichen Ersatzanspruches zu mindern. Die vereinbarte Vergütung wird auch bei der Anmeldung von Ansprüchen in voller Höhe fällig. Die Instandspflicht beschränkt sich nur auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Gleiches gilt für das von „SL Torsten Sewerin“ eingesetzte Personal. Soweit und sobald ein gesonderter Haftungsausschluss von Seiten von „SL Torsten Sewerin“ vereinbart wird, gilt dieser auch für Personal von „SL Torsten Sewerin“. Die Höhe eines Schadensersatzanspruches oder einer generellen Haftung, der sich gegen „SL Torsten Sewerin“ richtet, wird auf 25 % des Auftragsvolumens beschränkt. „SL Torsten Sewerin“ ist berechtigt Instandsetzungskosten und Kosten für die Beschaffung von Ersatzteilen in voller Höhe gegenüber der Vertragspartei geltend zu machen. Im Falle des Verlustes von Mietgegenständen ist die Vertragspartei zum Ersatz des Neupreises verpflichtet. Die Vertragspartei ist verpflichtet für etwa abhanden kommende Veranstaltungsgüter von „SL Torsten Sewerin“ zu haften, wenn das Transportmittel auf dem Betriebsgelände der Vertragspartei oder dem Gelände der Veranstaltung abgestellt ist. Die Vertragspartei hat für entsprechende Sicherungsvorkehrungen Sorge zu tragen. Gleiches gilt, wenn die Vertragspartei im Rahmen einer Veranstaltung, bei „SL Torsten Sewerin“ die Betreuung übernommen hat, nicht die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen ergriffen hat. Insbesondere im Falle von Vandalismus ist die Vertragspartei zum Schadensersatz in Höhe des Neupreises verpflichtet. Für den Fall, dass der Vertragspartner eine Mietsache nicht vertragsgemäß an „SL Torsten Sewerin“ zurück gibt, ist diese berechtigt, eine pauschale Entschädigung zu verlangen und nach Ablauf von 14 Tagen Ersatz für die Mietsache zu beschaffen.

### *9. Gerichtsstand*

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den Verträgen mit „SL Torsten Sewerin“ ist bei Auftragsdurchführung in Deutschland Aschaffenburg, bei Auftragsdurchführung in Österreich Innsbruck, bei Auftragsdurchführung in Spanien Palma de Mallorca.

### *10. Schriftform*

Gesonderte Vereinbarungen haben schriftlich zu erfolgen, soweit sie nicht im Rahmen der Auftragsbestätigung geregelt wurden.

### *11. Sonstige Bestimmungen*

„SL Torsten Sewerin“ ist berechtigt, den Vertrag mit allen Rechten und Pflichten durch Erklärung an einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Grundlage des Vertrages sind immer die aktuellen AGB „SL Torsten Sewerin“ Die aktuellen AGB können jederzeit bei „SL Torsten Sewerin“ angefordert werden. Sollte in diesen Bedingungen eine unwirksame Regelung enthalten sein, gelten alle übrigen gleichwohl. Die unwirksame Regelung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der betreffenden Formulierung am nächsten kommt.

Stand 01.09.2015